

Richtlinien für die Vergabe von Kreiszuschüssen für Neubau, Renovierung und Einbauten in Einrichtungen der Jugendarbeit im Landkreis Cham

(z. B. Jugendräume, Jugendheime, Jugendtreffs)

I.

Die kreisangehörigen Gemeinden haben nach Artikel 30 AGSG dafür zu sorgen, dass u. a. die erforderlichen Jugendeinrichtungen zur Verfügung stehen. Der Landkreis Cham kann jedoch im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII und seiner finanziellen Möglichkeiten zur Sicherung sowie zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebotes beitragen.

II.

1. Zweck der Förderung

Gefördert werden Einbauten und der Neubau bzw. die Renovierung von bestehenden Jugendeinrichtungen von Verbänden, Vereinen und Gruppen, die dem Kreisjugendring angehören. Ausgenommen sind Einrichtungen, die nach den Landkreis-Richtlinien für den Sportstättenbau gefördert werden, sowie grundsätzlich Gebäude oder Räumlichkeiten, die sich in Privatbesitz befinden.

Mit dieser Förderung sollen die für Jugendarbeit genutzten Räumlichkeiten auf einem zeitgemäßen, baulichen, funktionalen und ökologischen Standard gebracht bzw. erhalten werden. Es soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl in qualitativ als auch quantitativ ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

2. Nachrang der Förderung

Der Landkreis Cham gewährt zur ausschließlichen Verringerung der Eigenleistung des Trägers Hilfen subsidiär, die nicht zur Kürzung anderer Zuschüsse führen dürfen. Zuschüsse erhalten nur solche Maßnahmeträger, die alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch andere Stellen (Land, Gemeinde, Pfarrei, etc.) nutzen und eine ihrer Finanzkraft angemessene Eigenleistung erbringen.

3. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung ist nur insoweit möglich, als die Einrichtung zum Erhalt und zur Verbesserung der Infrastruktur der Jugendarbeit dient.

Die zu fördernde Einrichtung muss in baulicher und konzeptioneller Hinsicht den fachlichen Anforderungen entsprechen, wie sie an Einrichtungen dieser Art zu stellen sind. Die tatsächlichen Anforderungen werden vom zuständigen Sachbearbeiter im Amt für Jugend und Familie festgelegt.

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die förderungsfähigen Kosten mindestens 7.500,-- € betragen. Die geförderte Einrichtung muss mindestens 5 Jahre nach Fertigstellung vorrangig und überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Andernfalls sind die Fördermittel zurückzuzahlen.

4. Umfang der Förderung

- a) Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- b) Die Förderung beträgt bis zu 10 % der förderungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 5.000,-- €
- c) Förderungsfähige Kosten sind die Aufwendungen zum Bau oder zur Renovierung der Räumlichkeiten und ortsfeste Betriebsanlagen (Installationen, Einbauküchen und Einbauschränke, Heizungs- bzw. Lüftungsanlagen und dgl.).
- d) Eigenleistungen in Form von Hand- und Spanndiensten zählen nicht zu den förderfähigen Aufwendungen.

5. Förderanspruch

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Maßnahmen werden im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gefördert. Maßgeblich ist die Reihenfolge des Einganges der Anträge. Sollten die Haushaltsmittel bei Eingang eines Antrages bereits für das laufende Haushaltsjahr ausgeschöpft sein, so erfolgt die Förderung im Folgejahr.

6. Verfahren

Der Antragsteller soll 3 Monate vor Maßnahmebeginn einen formloser Antrag mit folgenden Unterlagen vorlegen:

Beschreibung und Begründung der geplanten Baumaßnahme, Pläne bzw. Planskizzen, Kostenberechnung, Kosten- und Finanzierungsplan.

Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme im Rahmen der vom Landkreis Cham bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Verwendung der Förderung ist, wie im Bewilligungsbescheid festgelegt, nachzuweisen.

7. Rückforderung der Zuwendung

Die Rückforderung des Kreiszuschusses wird für den Fall vorbehalten, dass

- der Zuschuss nicht entsprechend dieser Richtlinien verwendet oder die Auflagen und Bedingungen, die im Bewilligungsbescheid enthalten sind, nicht erfüllt werden oder
- der Kreiszuschuss nach dem Prüfbericht zum Verwendungsnachweis zur Kürzung staatlicher oder anderer Zuschüsse führt.

III.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 1999 in Kraft.

Änderung am 15.11.1999 (Ergänzung Euro-Beträge)

Zuletzt geändert am 12.11.2004

Cham, 09. Oktober 1998

Landratsamt Cham

gez.

Zellner
Landrat